



Beitragsordnung des gemeinnützigen Vereins „Africa's People – Africa's Power e.V.“

1. Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anderes geartete Leistungen.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Betrag für eine natürliche Person beträgt € 35,- pro Halbjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studierende, Auszubildende und Arbeitslose beträgt 20,- € pro Halbjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Beitragszahlung zeitweise erlassen. Ein Antrag auf Erlassung muss beim Vorstand mit Begründung schriftlich eingereicht werden.

3. Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2016 erstmals Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme eines Mitgliedes fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Halbjahres per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes durch den Verein eingezogen.

Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft beim Vorstand des Vereins nach dem 31.

Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben.

Ende die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

4. Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30. Januar/31. Juli eines Jahres fällig.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug, erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Bei Nichtzahlung erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 10% des fälligen Beitrages fällig.

5. Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag für 1 Jahr nicht entrichtet, aus dem Verein auszuschließen

.

5. Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mit der Erhebung des Beitrages für das nächste Jahr.

6. Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist in dieser Form gültig bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.